



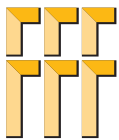
FFF

Schweizerischer Fachverband Fenster- und Fassadenbranche

STATUTEN

Kasernenstrasse 4b · 8184 Bachenbülach
Tel. 044 872 70 10 · Fax 044 872 70 17
info@fff.ch · www.fff.ch

Kompetent für Fenster
www.fff.ch



I. NAME UND SITZ

ART. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen FFF Schweizerischer Fachverband Fenster- und Fassadenbranche (nachstehend FFF genannt) besteht ein offener Fachverband als selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.

Der FFF besteht auf unbestimmte Dauer. Der Sitz befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

ART. 2 ZWECK

Der FFF bezweckt die Förderung und Wahrung aller gemeinsamen fachlichen, technischen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder nach innen und nach aussen gegenüber Behörden, Lieferanten, Bauherrschaften, anderen Fachverbänden und Institutionen.

Dieser Zweck soll unter anderem erreicht werden durch:

- Erarbeiten, festlegen und verbreiten von Normen und Richtlinien für Fenster- und Fassaden-Bauteilen;
- Vertretung der Interessen in nationalen und internationalen Normengremien, Fachverbänden und Institutionen;
- Erstellung von speziellen Qualitätsnormen und deren Prüfung, Zertifizierung und Überwachung;
- Erstellung und Verbreitung von fachspezifischen Formularen;
- Förderung der Aus- und Weiterbildung;
- Veranstaltung von Kursen und Seminaren;
- Erstellung und Vertrieb von Werbe- und Verkaufshilfen;
- Unterstützung in Kalkulationsfragen und Ausschreibungstexten;
- Zusammenarbeit mit und Vertretung des Dachverbands Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM), zur Wahrung der fachspezifischen Interessen der Fensterbranche allgemein.

Die fachspezifischen Belange umfassen über alle Materialien hinweg den gesamten Tätigkeitsbereich der Fenster- und Fassadenbranche der Schweiz, insbesondere die Produktion, sowie Handel und Montage und die Zulieferanten und Dienstleister dieses Marktes.

Zur Erfüllung des Verbandszweckes kann sich der FFF an Organisationen und Institutionen beteiligen, welche eine gleiche oder ähnliche fachliche und wirtschaftliche Zielrichtung verfolgen, oder eine geeignete Organisation ins Leben rufen.

Namentlich ist der FFF Verbandsmitglied des Verbandes Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM, das heisst eine Fachgruppe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und Art. 4.1 lit. b der VSSM-Statuten.

Der FFF vertritt den VSSM nach aussen und nach innen in technischen und wirtschaftlichen Fragen, die den Fensterbau betreffen, wo dies vertraglich vorgesehen ist. Für die Wahrung der Rechte und Pflichten aus diesem Auftrag ist der Vorstand des Fachverbandes zuständig.



II. MITGLIEDSCHAFT

ART. 3 MITGLIEDERKATEGORIEN DES FFF

Der FFF kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

KATEGORIE 1 – *SCHWEIZER FENSTERPRODUZENT*

Fensterproduzenten welche die Mehrheit ihrer verkauften Fenster auf dem Schweizer Markt über den gesamten Produktionsprozess in der Schweiz herstellen.

KATEGORIE 2 – *MONTAGEBETRIEB*

Fensterbetriebe ohne konzerneigene Produktion in der Schweiz, welche als Firmenzweck hauptsächlich die Montage von Fenstern haben sowie Firmen, einschliesslich der in der Schweiz eingetragenen Tochterfirmen und Zweigniederlassungen von ausländischen Firmen oder Konzernen, die nur einen Teil des Produktionsprozesses in der Schweiz abwickeln.

KATEGORIE 3 – *INTERNATIONALER FENSTERPRODUZENT*

Internationale Konzerngesellschaften mit Tochtergesellschaften in der Schweiz oder internationale Fensterbetriebe mit eingetragenen Zweigniederlassungen in der Schweiz, welche über keine Produktion in der Schweiz verfügen und nur sehr geringfügige Schreinerarbeiten in der Schweiz ausführen.

KATEGORIE 4 – *HANDELSBETRIEB*

Fensterbetriebe ohne konzerneigene Produktion welche als Firmenzweck den Handel mit Fenstern haben.

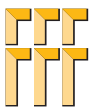
KATEGORIE 5 – *ASSOZIIERTE MITGLIEDER*

Zu den assoziierten Mitgliedern gehören folgende Unternehmungen und Organisationen:

- a) Zulieferer und Systemgeber sowie Planungsbüros der Fensterbranche
- b) Verbände, Institute, Partner und Gönner
- c) Architekten, Planer, Ingenieurbüros und Dienstleistungsbetriebe
- d) Weitere Betriebe aus der Fensterbranche

KATEGORIE 6 – EHRENMITGLIEDER

Als Ehrenmitglieder können aufgenommen werden: Mitglieder die sich um den FFF in hervorragender Weise verdient gemacht haben.



ART. 4 AUFNAHME IN DEN FFF

Wer Mitglied werden will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme, die jederzeit erfolgen kann und über die Zuteilung in die entsprechende Mitgliederkategorie entscheidet der Vorstand. In der schriftlichen Beitrittserklärung hat der Gesuchsteller die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen gegenüber dem FFF und, insofern er gemäss den nachstehenden Regelungen dem VSSM angeschlossen ist auch diejenigen des VSSM, ausdrücklich zu anerkennen. Die dem VSSM angeschlossenen FFF Mitglieder haben zudem die SUVA von der Geheimhaltungspflicht betreffend die angerechnete Lohnsumme der Versicherten ausdrücklich zu entbinden.

FFF-Mitgliederbetriebe gemäss Art. 3, die den Kategorien 1 und 2 gemäss den FFF Statuten angehören und welche die Definition des Aktivmitgliedes gemäss Art 10.1 der VSSM Statuten erfüllen, werden mit der Aufnahme in den FFF immer auch dem VSSM angeschlossen.

Von dieser Verpflichtung zum Anschluss an den VSSM sind ausgenommen:

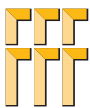
- a) Diejenigen FFF-Mitglieder der Kategorie 1, die einem anderen Branchenverband bzw. Dachverband (z.B. Holzbau Schweiz, AM SUISSE, FRECEM etc.) angeschlossen sind oder ihren Sitz nicht im Verbandsgebiet des VSSM haben;
- b) Diejenigen FFF-Mitgliederbetriebe der Kategorie 1, die anhand der Definition des Aktivmitgliedes gemäss Art. 10.1. der Statuten des VSSM dem VSSM angeschlossen werden müssten, aber gemäss der vom FFF erstellten, vom Zentralvorstand des VSSM genehmigten, abschliessenden Liste vom Anschluss an den VSSM befreit sind.

Diejenigen FFF-Mitgliederbetriebe, die den Kategorien 3, 4, 5 und 6 angehören, werden dem VSSM nicht automatisch angeschlossen.

ART. 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER DES FFF

Die dem VSSM angeschlossenen Mitglieder des FFF gemäss Art. 4 vorstehend verpflichtet sich, neben den Statuten des FFF auch die Statuten des VSSM sowie die von dessen jeweils zuständigen Organen erlassenen Beschlüsse und Reglemente einzuhalten. Sie haben das Recht, die Leistungen und Institutionen des VSSM in Anspruch zu nehmen.

Als Delegierte des FFF im Sinne von Art. 11 Abs. 3 der Statuten des VSSM sowie in die Organe des VSSM können ausschliesslich Vertreter von dem VSSM angeschlossenen Mitgliederbetrieben des FFF gewählt werden.



ART. 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

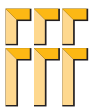
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sowie durch Ausschluss.

Der Austritt kann am Ende eines Jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen und ist der Geschäftsstelle mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Das austretende Mitglied hat die während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen. Vorbehalten bleibt der sofortige Austritt aus wichtigen Gründen.

Sind bei einem Mitglied die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäss Art. 3 der Statuten nicht mehr gegeben, so teilt der Vorstand diesem das Erlöschen der Mitgliedschaft mittels eingeschriebenem Brief mit. Damit fallen alle Rechte gegenüber dem FFF dahin. Hingegen sind die während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen innert 6 Monaten zu erfüllen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen verbandsschädigenden Verhaltens oder wegen Nichterfüllung von Mitgliedschaftsverpflichtungen entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe des Grundes mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied bei der Geschäftsstelle ein schriftliches Gesuch um Behandlung durch die Generalversammlung einreichen.

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft können keine Ansprüche gegenüber dem FFF oder dessen Vermögen geltend gemacht werden.



III. ORGANISATION

ART. 7 ORGANE

Die Organe des FFF sind:

- A. GENERALVERSAMMLUNG
- B. VORSTAND
- C. KOMMISSIONEN
- D. GESCHÄFTSSTELLE
- E. REVISIONSSTELLE
- F. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION GPK

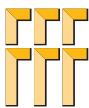
A. GENERALVERSAMMLUNG

ART. 8 ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des FFF. Sie setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder gemäss Artikel 3, Kategorien 1, 2, 3, 4 und 5 zusammen.

Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Anträge von Mitgliedern sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag der Geschäftsstelle zuhänden des Vorstandes schriftlich eingereicht wurden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, sofern es die Geschäfte erfordern und ist ausserdem abzuhalten, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände bei der Geschäftsstelle verlangt. Die Versammlung hat im letzteren Fall innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuchs stattzufinden.



ART. 9 ZUSTÄNDIGKEIT

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- 2) Genehmigung der Jahresberichte sowie der Tätigkeitsprogramme.
- 3) Abnahme der Jahresrechnung.
- 4) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- 5) Abnahme des Budgets
- 6) Wahl des Präsidenten oder des Co-Präsidiums, der Vorstandsmitglieder, der GPK und der Revisionsstelle.
- 7) Änderung der Statuten.
- 8) Weitere statutarisch zugewiesene oder vom Vorstand unterbreitete Geschäfte.
- 9) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 10) Auflösung des Fachverbandes.

ART. 10 STIMMRECHT UND BESCHLUSSFASSUNG

Jedes Mitglied gemäss Art. 3 Kategorien 1, 2, 3, 4 sowie diejenigen der Kategorie 5, lit. a (Zulieferer und Systemgeber sowie Planungsbüros in der Fensterbranche) hat eine Stimme.¹

Das Stimmrecht kann nur durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden, welcher in der jeweiligen Firma aktiv tätig ist bzw. der jeweiligen Institution angehört.

Die Beschlüsse werden, sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder gefällt. Dabei werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitberücksichtigt.

Die Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung des FFF bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder.

B. VORSTAND

ART. 11 ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und Kassier oder dem Co-Präsidium, dem Kassier sowie mindestens 4 weiteren Mitgliedern zusammen.

Der Präsident oder das Co-Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind für maximal 4 Amtsperioden oder 16 Jahre wählbar. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Amtsdauer um maximal 4 Jahre verlängern.

Mit Ausnahme des Präsidenten oder dem Co-Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst.

¹ Änderung an der Generalversammlung vom 16. 3. 2018

ART. 12 SITZUNGEN

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dem Co-Präsidium, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist dazu verpflichtet, wenn drei seiner Mitglieder dies verlangen. In diesem Falle muss die Sitzung innert eines Monats nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse, sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder der vorsitzende Co-Präsident den Stichentscheid.

ART. 13 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Vorstand hat die Geschäfte des FFF im Interesse seiner Mitglieder zu leiten und beschliesst über alle Angelegenheiten, welche durch diese Statuten nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er vertritt den FFF nach aussen.

Der Vorstand ist zuständig für die Bestellung und Besetzung der Kommissionen.

Der Präsident oder das Co-Präsidium, der Vizepräsident, der Kassier und der Geschäftsführer besitzen Kollektivunterschrift je zu zweien.

Zur Abgeltung der Sitzungsgelder und Spesen erlässt der Vorstand ein separates Spesenreglement.

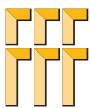
C. KOMMISSIONEN

ART. 14 EINBERUFUNG UND AUFGABEN

Der Vorstand kann zur Erledigung spezieller Arbeiten in fachtechnischer oder wirtschaftlicher Hinsicht spezielle Kommissionen bestellen. Ihre Mitglieder müssen nicht Verbandsmitglieder sein.

Die Kommissionen haben dem Vorstand ihr Arbeitsprogramm mit Budget zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem vom Vorstand erlassenen Spesenreglement.



D. GESCHÄFTSSTELLE

ART.15 AUFGABEN

Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte eine Geschäftsstelle betreiben oder die Führung einem angestellten Geschäftsführer übertragen. Dieser ist dem Vorstand unterstellt.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Er ist zuständig für die Koordination der Tätigkeiten innerhalb der Kommissionen und des Vorstandes. Er vertritt den Fachverband im Rahmen des Pflichtenheftes sowie nach Vorgabe und Anweisungen des Vorstandes nach aussen.

E. REVISIONSSTELLE

ART. 16 BESTELLUNG

Der FFF untersteht der eingeschränkten Revision gemäss Art. 729a OR.

Das Kontrollstellenmandat bezüglich Betriebsrechnung und Bilanz wird durch Generalversammlungsbeschluss einer Revisionsgesellschaft übertragen. Diese muss von einem schweizerischen Fachverband anerkannt und Mitglied der Treuhandkammer sein.

F. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

ART. 17 WAHL, ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER, AUFGABEN UND BERICHTERSTATTUNG

Die Geschäftsprüfungskommission (nachstehend GPK genannt) ist das oberste Kontrollorgan des Verbandes. Sie untersteht unmittelbar der Generalversammlung.

Die GPK besteht aus zwei bis vier Mitgliedern Diese werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind für maximal drei Amtsperioden oder 12 Jahre wählbar. Im Übrigen konstituiert sich die GPK selbst.

Die GPK hat die Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung, die Organe und die Geschäftsstelle spätestens nach jedem Jahresabschluss in formeller Hinsicht zu prüfen. Ihre Aufsicht erstreckt sich über sämtliche Bereiche der Verbandsführung. Die GPK überprüft allfällige Sonderrechnungen und das Budget. Bei Feststellung von Unregelmässigkeiten erstellt die GPK unverzüglich schriftlich Bericht an den Vorstand, gegebenenfalls an die Generalversammlung.

Nach Abschluss der Prüfungshandlungen erstellt die GPK einen datierten und durch alle an der Prüfung beteiligten GPK-Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

IV. FINANZEN

ART. 18 MITGLIEDERBEITRÄGE

Zur Deckung der Ausgaben des FFF werden jährliche Mitgliederbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird jeweils durch die Generalversammlung festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag für die dem VSSM angeschlossenen Mitglieder setzt sich zusammen aus dem jeweils geltenden FFF Mitgliederbeitrag und dem VSSM Beitrag. Letzterer richtet sich nach dem von der Delegiertenversammlung des VSSM erlassenen Beitragsreglement und dem jährlichen oder für mehrere Jahre beschlossenen Beitragsfuss des VSSM.

Zur Finanzierung ausserordentlicher Aufgaben im Interesse der Mitglieder kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Entrichtung eines zweckgebundenen Sonderbeitrages beschliessen.

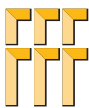
Für sämtliche Verbindlichkeiten des FFF haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung der Organe nach Art. 55 Abs. 3 des ZGB.

ART. 19 RECHNUNGSFÜHRUNG

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Dem Kassier obliegt die laufende Überwachung der Rechnungsführung.



V. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION, FUSION UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 20 AUFLÖSUNG, LIQUIDATION UND FUSION

Über die Auflösung des FFF beschliesst die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden und stimmenden Mitglieder.

Die Durchführung der Liquidation obliegt dem Vorstand. Die Generalversammlung kann stattdessen diese Aufgabe auch auf andere dafür geeignete Personen bzw. auf eine geeignete Gesellschaft übertragen.

Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Über die Fusion des FFF mit einer anderen Organisation, welche gleichartige Ziele verfolgt, beschliesst die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden und stimmenden Mitglieder.

ART. 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des FFF vom 23. 03. 2017 in Biel beschlossen und vom Zentralvorstand des VSSM am 23. 02. 2016 in der vorliegenden Form genehmigt.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. 03. 2011. Sie treten rückwirkend per 01. 01. 2017 in Kraft.

FFF Schweizerischer Fachverband Fenster- und Fassadenbranche:

Das Co-Präsidium FFF



Josef Knill



Edmund Gruber

Vom Zentralvorstand des VSSM gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 Ziffer 12 der Statuten des VSSM genehmigt.


Zürich, den 23. 03. 2017

Der Zentralpräsident

Der Direktor



Thomas Iten



Mario Fellner



